

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft
nach § 167 KV-MV zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes
für die örtliche Rechnungsprüfung**

Die Stadt Anklam, die Gemeinde Heringsdorf und
die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow
(im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit dem Amt Neverin

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Örtliche Rechnungsprüfung Amt Neverin“ über die Inanspruchnahme des eigens für diesen Zweck von dem Amt Neverin gegründeten Rechnungsprüfungsamtes

nach folgenden Regelungen:

**§ 1
Vertragsgegenstand**

Das Amt Neverin richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow sowie die Stadt Anklam und die Gemeinde Heringsdorf vereinbaren, dass sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin in Anspruch nehmen.

**§ 2
Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Neverin unterstützt die örtlichen Rechnungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung nach dem KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und amtsfreier Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.
- (2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.
- (4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

§ 3

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Amt Neverin richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.
- (2) Der Amtsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.
- (3) Das Amt Neverin trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 4

Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht

- (1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Das Amt Neverin setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gem. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

§ 5

Finanzierung

- (1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird ein eigener Teilhaushalt im Amt Neverin geführt.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes tragen die Beteiligten entsprechend ihrer Einwohnerzahlen, die Haushaltsgrundlage in dem entsprechenden Jahr sind, soweit die sonstigen Erträge nicht ausreichen, bei. (Der nach dem Verteilungsschlüssel der Einwohner auf das das Rechnungsprüfungsamt tragende Amt entfallende Anteil wird ebenfalls als Ertrag im Teilergebnishaushalt dargestellt und im Rahmen der Amtsumlage bzw. anderer Deckungsmittel des Amtes gem. § 147 KV M-V von den amtsangehörigen Gemeinden aus einem anderen Teilergebnishaushalt finanziert.)¹ Der Teilergebnishaushalt ist unter Berücksichtigung der ermittelten Entgelte und des Eigenanteils für das das Rechnungsprüfungsamt tragende Amt auszugleichen. Darüber hinaus bestehende Liquiditätsbedarfe im Finanzhaushalt müssen durch rückzahlbare Liquiditätshilfen der Beteiligten gedeckt werden. Liquiditätsüberschüsse im Finanzhaushalt sind verzinslich durch das Amt anzulegen und die Zinserträge dem Teilhaushalt Rechnungsprüfungsamt zuzurechnen.
- (3) Die Finanzierungsbeiträge werden quartalsweise fällig.

¹ trifft nicht für das Amt Neverin zu, erst für das darauf folgende Trägeramt

(4) Das Amt Neverin erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte. Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage des jeweils gültigen Gebührenerlasses des Finanzministeriums M-V der Entgeltgruppe 9 nach tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden.

Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Vertragspartner abzustimmen.

(5) Sonderprüfungen gem. Absatz 4 sind folgende Leistungen:

1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
 - Städtebauförderung,
 - Wohnungsverwaltung,
2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienstalters und des Ruhedienstalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
7. die Prüfungen aus besonderem Anlass.

§ 6 Laufzeit

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 7 Kündigungsfristen

- (1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.
- (2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Ende des darauffolgenden Haushaltsjahres frühestens nach 5 Jahren.
- (3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

§ 8 Genehmigung des Vertrages

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 9
Eigenständigkeit**

Die Beteiligten streben die künftige Eigenständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes für den Bereich des Landkreises Ostvorpommern an. Die Beteiligten setzen sich ins Benehmen und bestimmen ein neues Rechnungsprüfungsamt tragendes Amt.

Ist der Willen der Beteiligten zur Eigenständigkeit erklärt, besteht ein Sonderkündigungsrecht von drei Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres.

**§ 10
In Kraft Treten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

<p>Neverin, den <u>9.2.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Anklam, den <u>14.2.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p>Spantekow, den <u>16.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Wolgast, den <u>16.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p>Usedom, den <u>21.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Zinnowitz, den <u>16.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>
<p>Züssow, den <u>16.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Amtsvorsteher</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>	<p>Heringsdorf, den <u>16.02.2011</u></p> <p align="center"> Dienstsiegel</p> <p><i>[Signature]</i> Bürgermeister</p> <p><i>[Signature]</i> Stellvertreter</p>